

87

# Wirtschaftskorrespondenz FÜR POLEN

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Zloty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.  
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27  
Telefon 168, 1998.

Organ der  
„Wirtschaftlichen Vereinigung  
für Polnisch-Schlesien“

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.  
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.  
Bankverbindung: Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen  
P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.  
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. VII

Katowice, am 17. April 1930

Nr. 19 17

## Holzindustrie und -handel in Polen

Geschäftsbericht des Holzhändlerverbandes für das Jahr 1929.

Wie den Mitgliedern des Związek handlarzy drzewa i przemysłowców Woj. Śl. bekannt ist, bildet unser Verein einen Bestandteil der Wirtschaftlichen Vereinigung für Poln.-Schl., sodass gleichzeitig der allgemeine Bericht der Wirtschaftlichen Vereinigung als Bericht für unseren Verband gelten kann. Dieser Bericht der Wirtschaftlichen Vereinigung wurde der Delegiertenversammlung am 25. März cr. erstattet und erschien in der Wirtschaftskorrespondenz Nr. 13 vom 29. März cr. Es würde also zu weit führen, diesen allgemeinen Jahresbericht der Wirtschaftlichen Vereinigung nochmals hier zu erstatten, sodass wir hier nur die wichtigsten Arbeiten unseres Verbandes anführen. Gleichzeitig möchten wir bemerken, dass wir in Bezug auf spezielle Interessen unseres Verbandes dem Spitzenverbande der Rada Naczelna Związków Drzewnych w Polsce in Warszawa angehören, sodass eigentlich der Bericht der Rada Naczelna erst ein genaues Bild über unsere gemeinsame Tätigkeit gibt.

Aus diesen beiden Gründen werden wir uns darauf beschränken in unserem Bericht das hervorzuheben, was unser Verband, besonders auf unserem Gebiet geleistet hat, obwohl das in manchen Fällen gleichzeitig zur Tätigkeit in den obigen 2 Richtungen gehörte, d. h. zur Tätigkeit der Wirtschaftlichen Vereinigung als Spitzenverband und zur Tätigkeit der Rada Naczelna als Spitzenfachverband.

Zu der Tätigkeit des Verbandes als solcher gehörte u. a. die Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über das Registerpfand an Holz. Die überaus schwierigen Kreditverhältnisse und der Mangel an Umlaufmitteln veranlassten schon vor 2 Jahren die Regierung zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes betr. das Registerpfand an Waren. Infolge der ablehnenden Stellungnahme dieses Entwurfes seitens der Wirt-

## Deutsch-Polnische Verständigungskundegebung in Beuthen

Go. Am 17. d. Mts. veranstalteten die deutsch-oberschlesischen Jungsozialisten gemeinschaftlich mit den sozialistischen Jugendgruppen Deutsch- und Polnisch-Oberschlesiens im grossen Saal des Beuthener Volkshauses eine, aus beiden Oberschlesien glänzend besuchte Verständigungskundegebung.

Als Referenten kamen zu Worte: Polizeipäsident Danehl, Gleiwitz, Redakteur Kowoll, (Volkswille) Katowice, Sejmabgeordneter Ziolkosz (Warszawa), Bezirkssekretär Janta, Katowice, Feliks Grosz, Jungsozialist Kraków, Berg, Jungsozialist Beuthen. Die Sympathie der Internationalen Frauenliga für Frieden und Freiheit sprach Frau Katz (Beuthen) aus. Die Versammlung wurde geleitet von Chefredakteur Koitz, Hindenburg, der zunächst die Erschienenen, insbesondere auch die Vertreter des deutschen Generalkonsulats, Katowice und des polnischen Generalkonsulats Beuthen begrüßte. Aus den knappen, teilweise zweisprachig gehaltenen, äusserst präzisen 6 Referaten, die etwa je ¼ Stunde währten und ausserordentlich einheitlich tendierten, lassen sich etwa folgende Gesichtspunkte als programmatische Forderung herausarbeiten: **Krieg dem Waffenkriege — Bekämpfung jedes Wirtschaftskrieges — verschiedene Arbeit für das praktische Inkrafttreten des vorerst auf dem Papier bestehenden deutsch-polnischen Handelsvertrages, den reaktionäre Kreise auf beiden Seiten be-**

reits wieder zu torpedieren versuchen — absolute Gleichstellung der Minderheiten — Unsichtbarmachung der Grenzen — Bildung eines Blockes Polen — Deutschland — Frankreich, nicht mit aggressiver Tendenz, sondern als Bollwerk für ein künftiges, besseres Europa.

Dies scheint uns ein Programm, das jeder, auch der Nicht-Sozialist, dem die deutsch-polnische Verständigung, d. h. die eigene, friedliche politische und wirtschaftliche Zukunft am Herzen liegt, unterschreiben kann.

Die äusserst würdig verlaufene Veranstaltung, in der man erfreulicherweise viel Jugend sah, war umrahmt durch Rezitationen kriegsächtender Dichtungen von Julian Tuwim und Kurt Tucholsky (3 Minuten), sowie zweckentsprechende Schallplattenvorführungen.

Wie wir hören, ist eine ähnliche Veranstaltung in Kürze auch für Katowice vorgesehen.

Soeben erscheint übrigens eine Sonder-Nummer der bekannten demokratischen Zeitschrift: Die Hilfe (Berlin, 36. Jahrgang Nr. 15), die, wie bereits ein früheres Heft der gleichen Zeitschrift, der deutsch-polnischen Verständigung gewidmet ist und grössere Beiträge über die deutsche Ostpolitik von Anton Erkelenz, das deutsch-polnische Liquidationsabkommen von Axel Schmidt, den deutsch-polnischen Wirtschaftsfrieden von Franz Dau, Ostpreussen und Polen von Martin Schaefer usw. enthält. Wir behalten uns vor, auf diese Veröffentlichung noch näher zurückzukommen.

schaftsverbände wurde der Gesetzentwurf umgearbeitet und nochmals zur Stellungnahme vorgelegt. Jedoch kam man zu der Ueberzeugung, dass das Registerpfand vorläufig auf landwirtschaftliche Produkte sich erschöpfen sollte. Man verwarf also die Idee eines allgemeinen Registerpfandes und veröffentlichte das Gesetz über das Registerpfand an landwirtschaftlichen Produkten.

Die Regierung bearbeitete nachher einen Gesetzentwurf über das Registerpfand an Holz, dessen grundsätzliche Bestimmungen wir in der Wirtschaftskorrespondenz veröffentlichten. Dieser Gesetzentwurf wurde unter Titel der Rada Naczelna bearbeitet und den Organisationen zur weiteren Stellungnahme übersandt. Bei Feststellung des endgültigen Inhalts tauchten noch Bedenken über die verschiedenen Fragen auf; diese Bedenken fasste die Regierung in einer Reihe von Fragen zusammen und wandte sich an die Handelskammern zwecks Stellungnahme der Fachverbände. Die Handelskammer Katowice, die vom Finanzministerium zur Stellungnahme aufgefordert wurde, wandte sich auch an unseren Verband und forderte uns auf, zu den einzelnen Fragen Stellung zu nehmen. In einem Sonder-Rundschreiben wandten wir uns an unsere Mitglieder um Stellungnahme, und das gesamte Material wurde durch eine besonders gewählte Kommission bearbeitet, wonach diese an einer in der Handelskammer stattgefundenen Sitzung teilnahm. Das durch unseren Verband gelieferte ausführliche Material legten wir der Handelskammer vor, und diese fand das Material derart

erschöpfend, dass sie auf dem Verbandstage der Handelskammern über den Gesetzentwurf betr. Registerpfand an Holz das Referat übernahm.

Wie wir erfahren, ist die Arbeit in dieser Angelegenheit soweit gediehen, dass in der nächsten Zeit die Veröffentlichung des Gesetzes zu erwarten steht. Wir glauben, dass bei den jetzigen überaus schwierigen Verhältnissen dies Gesetz eine grosse Bedeutung für die Holzindustrie haben wird.

Zu weiteren speziellen Arbeiten des Verbandes gehört die Stellungnahme zu der Absicht der Regierung betr. Verstaatlichung des Holzexportes. Seit Anfang vorigen Jahres entnahm man aus verschiedenen Nachrichten die Absicht der Regierung betr. Gründung einer Gesellschaft für Holzindustrie und -handel, die in ihren Händen die gesamte Holzbearbeitung aus den Staatswäldern und dem gesamten Handel konzentrieren soll. Da die Nachrichten immer lauter wurden, befasste sich der Zentralverband, die Rada Naczelna, mit dieser Frage und beräumte eine spezielle Sitzung der Delegierten sämtlicher Verbände in Warszawa an. Die Rada Naczelna als massgebender Faktor und Repräsentant der gesamten Holzindustrie und des Holzhandels Polens wandte sich offiziell an das Landwirtschaftsministerium, bezw. an den Vater dieses Gedankens, den bekannten Statisten Loret, Direktor des Landwirtschaftsministeriums und verlangte eine Vorlage des Entwurfes dieses Projektes zwecks Stellungnahme. Herr Loret fand es aber für entsprechend, eine ablehnende Antwort zu erteilen, bezw. antwortete

Anlässlich der  
**IX. internationalen Messe in Poznań**  
(27. April bis 4. Mai 1930)  
gelangt eine  
**polnisch-deutsche  
PROPAGANDA-  
NUMMER**  
der „Wirtschaftskorrespondenz für Polen“ in bedeutend verstärkter Auflage zur Ausgabe. Kostenlose Verteilung an alle Aussteller und die Besucher auf dem Messegelände.  
**Inseraten-Aufnahme bis  
Donnerstag, den 24. d. M.**

# Unzulänglichkeiten des Zolltarifs

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass die unklare Nomenklatur des polnischen Zolltarifs zu mannigfaltiger Interpretation führt. Dies beweisen auch die in umfangreichen Masse getroffenen Entscheidungen des Finanzministeriums über die Verzollungen von Waren. Trotzdem diese händelnden, die Verzollung überaus erschwernenden Zolltarifentscheidungen des Finanzministeriums vorliegen, reichen sie bei weitem nicht aus, um eine einwandfreie Anwendung des Zolltarifs seitens der Zollbehörden zu gewährleisten. Immer wieder sind Fälle zu verzeichnen, in denen die Ansicht der Deklaranten mit der des zuständigen Zollbeamten nicht übereinstimmt, ohne diese hierbei das Recht auf Seiten des Zollbeamten zu liegen braucht. Es hat sich nämlich in einzelnen Fällen herausgestellt, dass das Vorgehen des Zollbeamten zumindest auf einem Irrtum beruht, und Zweifel zulässt. Allerdings ist diese Beweisführung für den Importeur mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verknüpft.

Auf Grund des Art. 16 der Verordnung über den Zolltarif sind nämlich Beschwerden über die Anwendung des Zolltarifs entweder unmittelbar bei der Verzollung oder aber auch nach der Verzollung innerhalb von 30 Tagen zulässig, falls seitens des Importeurs die Identität der verzollten Ware mit der beanstandeten Ware unzweifelhaft nachgewiesen wird. In vielen Fällen ist es nun dem Empfänger nicht möglich, eine solche Identitätsbescheinigung unmittelbar bei der Verzollung zu erlangen. Nun hat sich bei den Zollbehörden die Praxis herausgebildet, Identitätsbescheinigungen nicht auszustellen, wenn diese zwar nicht unmittelbar bei der Verzollung, jedoch am selben Tage nachverlangt wurden, sodass es also auf Grund dieses Umstandes dem Gewerbetreibenden nicht möglich war, Reklamationen über falsche Anwendung des Zolltarifs erfolgreich durchzuführen, da das Ministerium sich eng an den Wortlaut des Art. 16 der Verordnung hält und die Vorlegung von Identitätsbescheinigungen unbedingt fordert.

Andererseits geschieht es oft, dass, wie sich später herausstellt, der Zollbeamte der Verzollung eine falsche Position zugrundegelegt hat. Dies ist durchaus erklärlich und verständlich, wenn man daran denkt, dass die unklare Nomenklatur des Zolltarifs eine eindeutige Interpretation erschwert und ausserdem die überaus zahlreichen Zolltarifentscheidungen nicht jedem Zollbeamten bekannt sind. Doch verzögert ein solches Vorgehen der Behörde ungemein die Abwicklung der Geschäfte und ist zu mindestens mit hohem Zinsverlust, wenn nicht sogar mit grossem Schaden für den Importeur verbunden. Es besteht nämlich die Möglichkeit, unmittelbar bei der Verzollung gegen die falsche Anwendung des Zolltarifs Einspruch zu erheben. Gemäss § 30 der Verordnung über das Zollverfahren wird, wenn sich der Importeur mit der Anwendung des Zolltarifs nicht einverstanden erklärt, eine Subrevision vorgenommen. Ist das Ergebnis dieser zweiten Revision gleichfalls nicht zufriedenstellend, so kann auf Verlangen der Partei auf Grund einer entnommenen Warenprobe eine Entscheidung des Finanzministeriums herbeigeholt werden. In der Mehrzahl der Fälle wird jedoch die Partei gezwungen sein, die Ware zu dem ungünstigeren Satz zu verzollen, ohne die Entscheidung des Finanzministeriums abzuwarten, da diese in der Regel längere Zeit in Anspruch nimmt. In der Zwischenzeit wird meistens gleichzeitig vom Zollamt ein Strafbescheid der Partei wegen falscher Angabe der Zollposition zugestellt. Weicht nun die Entscheidung des Finanzministeriums von der Ansicht des Zollamtes ab, so ist dann allerdings das Zollamt gemäss § 30 f des Erlasses über das Zollverfahren verpflichtet, der Partei die überhöhten Zollgebühren zurückzuerstatten.

Alle diese Umstände tragen dazu bei, die Einfuhr ungemein zu erschweren und den Unwillen der Importeure zu erhöhen. Es erscheint deshalb als ein Gebot der Stunde, dass das Finanzministerium hierin weitestgehend Wandel schafft und dadurch zu einer Bereinigung der schwierigen Situation beiträgt.

Zur Illustrierung der Sachlage wollen wir aus der Unzahl der Fälle, einen als Beispiel herausgreifen:

Bei der Verzollung von Werkzeugen, die für Handwerkzeuge, Kunst und Industrie in Frage kommen und im Zolltarif unter Pos. 161 fallen, hat sich in letzter Zeit die Gewohnheit herausgebildet, Werkzeuge aller Art, aus gehärtetem Stahl gemäss Punkt 3 der Pos. 161 zu verzollen, anstatt, wie es notwendig gewesen wäre, gemäss Punkt 2. Mit dieser unterschiedlichen Behandlung geht selbstverständlich eine beträchtliche Differenz des Zollvertrages Hand in Hand. Punkt 3 der Pos. 161 umfasst „Werkzeuge aus Stahl, gehärtet, zu Bearbeitungszwecken“ und Punkt 2 der Pos. 161 „Werkzeuge, nicht besonders genannt, aus gewöhnlichem Stahl und Eisen“. Ein Vergleich dieser beiden Punkte ergibt, dass zu P. 3 nur diejenigen Werkzeuge aus gehärtetem Stahl gehören, die zur Bearbeitung dienen und deshalb aus einer besonderen Art gehärtetem Stahl angefertigt sein müssen. Dagegen sind alle übrigen Werkzeuge, die im Punkt 3 nicht besonders genannt sind, und aus gewöhnlichem gehärtetem Stahl bestehen, in Punkt 2 enthalten. Falls eine solche Einteilung falsch sein sollte, so wäre Punkt 2 der Pos. 161 überhaupt überflüssig; wollte man „gewöhnliches Stahl“ als „nicht gehärtetes Stahl“ interpretieren, so würde der niedrigere Zollsatz bei einer ganz verschwindenden Anzahl von Werkzeugen aus nicht gehärtetem Stahl Anwendung finden und zwar gerade bei solchen, die im Inland hergestellt werden.

Unzweifelhaft lag der Grund einer solchen falschen Interpretation der Punkte der Pos. 161 seitens der Zollämter darin, dass: 1. bei der letzten Ausgabe des Zolltarifs fälschlich im Punkt 3 nach den Worten: „Werkzeuge aus Stahl, gehärtet zu Bearbeitungszwecken“, nach denen eine Aufzählung der betreffenden Werkzeuge folgt, anstelle eines Doppelpunktes ein Semikolon steht. 2. die Art des Stahls ungenau bezeichnet ist, aus der diejenigen Werkzeuge angefertigt sein müssen, die einer Verzollung gemäss Punkt 2, Pos. 161 unterliegen.

Jedenfalls verfahren die Zollämter unbegründeterweise nach dieser Interpretation erst, nachdem seitens der interessierten Kreise erfolgreich dagegen Schritte unternommen wurden, ging man von dem bisher vertretenen Standpunkt ab. Das Finanzministerium erliess in dem vorerwähnten Falle an alle Zolldirektionen ein Rundschreiben unter der Nr. IV 4084/2/30, das folgendermassen lautet:

„Angesichts der divergierenden Interpretationen der Punkte 2 und 3 der Pos. 161 seitens der Zollämter und angesichts der damit zusammenhängenden falschen Verzollungen der in diesen Punkten enthaltenden Waren wird hierdurch erklärt, dass in Übereinstimmung mit der Entscheidung der Sachverständigen-Kommission beim Finanzministerium vom 5. April 1928 gemäss Pos. 161 Punkt 3 zu verzollen sind: die in diesem Punkt erwähnten Erzeugnisse sowie sämtliche Werkzeuge aus Stahl, die zur Bearbeitung bestimmt sind und überwiegend bei Arbeiten mit Hilfe maschinellen Antriebs Verwendung finden.“

Gemäss Pos. 161 Punkt 2, sind alle in dem anderen Punkte nicht erwähnten Werkzeuge aus Eisen und gewöhnlichem Stahl, sowie Tischler-Werkzeuge aus Holz, zu verzollen.

Diese Vorordnung tritt in Kraft mit dem Tage ihrer Veröffentlichung, wodurch gleichzeitig sämtliche anderslautenden Entscheidungen ihre Geltungskraft verlieren.

Hierüber sind die unteren Zollbehörden unverzüglich zu informieren.“

Auf Grund dieses günstigen Ergebnisses sind von vielen Seiten Schritte unternommen worden, um auch noch andere bestehende Unklarheiten restlos zu beseitigen. Wir wollen hoffen, dass die demnächst erscheinende neue Nomenklatur einen Fortschritt in dieser Hinsicht bedeutet und weitestgehend Wandel schaffen wird.

Dr. A. Ga.

darauf, dass der Entwurf der Satzungen dieser Gesellschaft noch nicht reif genug sei, um der Rada Naczelną zwecks Stellungnahme vorgelegt zu werden. Wie wir aus anderen Quellen erfuhren, sollte das Kapital der Gesellschaft sich zusammensetzen zu 51 Proz. aus den Anteilen der Staatswälder, 10 Proz. aus den Anteilen der Bank Gospodarstwa Krajowego, 30 Proz. aus der Einlage eines englischen Konsortiums und 9 Proz. polnischer Holzindustrieller und -händler. Selbstverständlich war diese Stellungnahme des Herrn Loret nur eine Ausrufe und es drohte die Gefahr, dass die massgebende Stelle, d. h. die Fachverbände, bzw. die Rada Naczelną übergangen und post factum gestellt wird. Die Rada Naczelną veranstaltete eine spezielle Delegiertenversammlung sämtlicher Verbände

zur Stellungnahme zu obiger Frage. Unser Verband nahm Stellung zu dieser Frage in einer speziellen Sitzung und delegierte zu der Versammlung nach Warschau Herrn Dr. Lampel. Die Delegiertenversammlung befasste sich ausführlich mit dieser Frage und fasste entsprechende Beschlüsse und Resolutionen, die den massgebenden Stellen mitgeteilt wurden. Fasst die gesammelte Presse behandelte diese Angelegenheit, die auch spezieller Punkt des Verbandstages der Handelskammern war. Die sehr trübenden Erfahrungen auf dem Gebiete des Etatismus, der sich als überaus gefährliches Experiment erwies, veranlasste die Handelskammern zu einer ablehnenden Stellungnahme in dieser Angelegenheit, indem sie die massgebenden Stellen darauf hinwies, dass der Etatismus in Polen

schon zu weit geschritten sei und unermässliche Schäden verursacht habe und es sich infolgedessen als notwendig erweise, nicht nur keine neue Erwerbszweige zu verstaatlichen, sondern den Etatismus abzubauen. Sämtliche staatlichen Unternehmen arbeiten mit Verlust und nicht mit Verdienst, und dieser Verlust muss leider durch die Steuerschraube gedeckt werden, sodass eben diese Richtung der Verstaatlichung verschiedener Erwerbszweige zu immer drohenderer Wirtschaftskrise führt. Da diese Frage äusserst akut und zu befürchten war, dass wir eines schönen Tages plötzlich vor die vollendete Tatsache gestellt werden, veranstalteten sämtliche Verbände gleichzeitig überall in ganz Polen Protestversammlungen gegen die drohende Verstaatlichung des Holzexports. Dieser allgemeinen Aktion ist es zu verdanken, dass wir rechtzeitig zugeschlagen und die Regierung auf die Schattenseiten dieser Schritte aufmerksam gemacht haben und es uns gelungen ist, vorläufig die Regierung von der Vornahme dieser Schritte abzubringen.

Eine Frage, die unseren Verband speziell interessiert, war eine Steuerangelegenheit und zwar die Besteuerung von Grubenholz. Die Grubenholzfirmen haben für das Jahr 1927 und 1928 Steuerveranlagungen bekommen, die eigentlich eine Nachversteuerung bilden, auf Grund deren die Finanzbehörden der Wojewodschaft Schlesien Grubenholz mit 2 Proz. besteuern, während auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und zwar des Art. 7, vorletzter Absatz des Gesetzes über staatliche Gewerbesteuer und des § 24 der Ausführungsverordnung Grubenholz mit 1 Proz. als Engrosverkauf und gewerbsmässiger Aufkauf zu versteuern ist. Diese §§ lauten folgendermassen:

Als Engrosverkauf ist der Verkauf von Waren aller Art ausschliesslich an Kaufleute und Industrielle, sowie staatliche und kommunale Unternehmen zwecks Wiederverkaufs weiterer Produktion oder Verarbeitung anzuerkennen.

Auf Grund der obigen gesetzlichen Bestimmungen versteuerten auch die Finanzbehörden Grubenholz und jetzt erfolgte gewissermassen eine Nachversteuerung für das Jahr 1927 und 1928, die im Widerspruch mit dem Gesetze und der Ausführungsverordnung steht.

Die Finanzbehörden stehen auf dem Standpunkt eines Rundschreibens Nr. 190 vom 29. März 1927, welches den Engrosverkauf in der Weise definiert, dass als Engrosverkauf der Verkauf von Waren aller Art ausschliesslich an Kaufleute und Industrielle zur Weiterverarbeitung oder zum Wiederverkauf gilt, an kommunale und staatliche Behörden dagegen nicht nur zur Weiterverarbeitung oder zum Wiederverkauf, sondern auch zur Ausbeutung.

Der Unterschied, der zwischen Kaufleuten und Industriellen einerseits und kommunalen und staatlichen Behörden andererseits im Rundschreiben des Finanzministeriums gemacht wird, findet weder im Gesetz selbst noch in den Ausführungsbestimmungen eine Stütze, vielmehr werden Kaufleute und Industrielle, sowie staatliche und kommunale Behörden vollkommen gleichgestellt, sodass also auch Verkäufe von Waren aller Art an Industrielle zur Ausbeutung als Engrosverkäufe anzuerkennen wären und somit dem 1-proz. Steuersatz unterliegen würden.

Merkwürdigerweise wird dieses Rundschreiben fast ausschliesslich in Oberschlesien angewandt, während in anderen Wojewodschaften der 1-proz. Satz, in manchen Wojewodschaften sogar 1/2-proz. Satz, angewandt wird. Da die Anwendung dieses Rundschreibens in Bezug auf den Grubenholzhandel direkt untragbar wäre und den leidtragenden Firmen schwersten Schaden zufügen würde, unternahmen wir sofort entsprechende Schritte. Wir wandten uns mit einer ausführlichen Denkschrift an das Finanzministerium, in der wir auf die Ungesetzlichkeit des Rundschreibens und gleichzeitig daraufhin wiesen, dass die strikte und rückwirkende Durchführung des obigen Rundschreibens für die vergangenen Jahre der an sich schon notleidenden oberschlesischen Gruben-Holzindustrie schwersten Schaden zufügen könnte, da der Kalkulation nur ein 1-proz. Steuersatz zugrunde gelegt wurde und die jetzt nachzuversteuernden Summen, die vielfach in die vielen Tausende gehen, von den Abnehmern nicht mehr einzubringen sind, also wieder ausgleichende Verluste darstellen würden. Gleichzeitig wandten wir uns an die Handelskammer wie auch an die Rada Naczelną in Warschau mit einer ausführlichen Denkschrift und baten um Intervention.

Auf steuerlichem Gebiet bearbeiteten wir ausserdem eine ganze Reihe von Berufungen der Mitglieder, erteilten sämtliche Steuerinformationen und intervenierten persönlich bei den Finanzbehörden.

Nicht verschwiegen darf hier auch die Mitarbeit unseres Verbandes bei dem Entwurf der Novelle zur Umsatzsteuer werden. Wie bekannt, kam die Regierung endlich zur Einsicht, dass die Umsatzsteuer in der jetzigen Form untragbar ist und bearbeitete selbst einen Entwurf zur Novelle der Umsatzsteuer. Diese Novelle enthielt manche Änderungen der bestehenden Umsatzsteuer und wurde der Handelskammer zur Stellungnahme vorgelegt. Die Handelskammer forderte auch unseren Verband

zur Stellungnahme auf und wir bearbeiteten unsere Entwurf, welcher unbedingt notwendig ist, um vor weiteren Katastrophen zu schützen, da der Regierungsentwurf minimale Änderungen enthält und der drohenden Katastrophe nicht vorbeugen kann. Unsere Stellungnahme verfochten wir auch in einer speziellen Sitzung der Steuerkommission bei der Handelskammer, wo wir besonders unsere Aufmerksamkeit auf die neue Fassung des Begriffs des Grosshandels legten und eine spezielle Definition formulierten. Wie wir aber wissen, wurde weder der Regierungsentwurf noch der Entwurf der Handelskammer dem Sejm vorgelegt, da inzwischen die bekannten Vorfälle sich ereigneten. Wir hoffen jedoch, dass in der nächsten Zeit eine Novellisierung der Umsatzsteuer erfolgen wird.

Die wichtigsten Resolutionen des letzten Verbandstages der Holzindustrie und des Holzhandels, die durch die Rada Naczelna Związków Drzewnych w Polsce beschlossen und den massgebenden Faktoren vorgelegt wurden.

#### A. Versorgung der Industrie mit Rohholzmaterial.

Unter den gegenwärtig herrschenden — unheimlich schweren — Bedingungen tritt an erster Stelle der wichtigsten Probleme der Holzpolitik die Angelegenheit der Versorgung der Industrie mit Rohholzmaterial. Von ihrer positiven Erledigung ist in entscheidendem Masse das Ueberstehen der gegenwärtigen Krisis abhängig. Der Staat, der über 50 Proz. des Holzangebotes verfügt, besitzt in dieser Richtung die Möglichkeit einer erfolgreichen Beeinflussung der Entwicklung der Holzindustrie. Mit dieser Angelegenheit befasste sich sehr ausführlich der Kongress der Delegierten der Rada Naczelna. Im Ergebnis der über dieses Thema durchgeführten Diskussion, die die Möglichkeit der Feststellung einer gänzlichen Uebereinstimmung in allen Zentren der Holzindustrie gewährte, beschloss der Kongress folgende Resolutionen:

1. dass die Politik der staatlichen Wälder im grossen Masse die Ausserstandsetzung der inländischen Werkstätten der Holzproduktion verursachte, die Existenz und Zukunft der polnischen Holzindustrie gefährdete und dadurch die Kontinuierung seiner schaffenden Arbeit unmöglich machte,

2. dass die bisherigen Ergebnisse der Politik der Administration und staatlichen Wälder, die zu einer Ausdehnung ihrer Wald-Wirtschaftlichen Tätigkeit dahingehend streben, die Verarbeitung und den Verkauf von Holz in eigener Direktion durchzuführen, zur öffentlichen Feststellung berechtigten, dass die staatlichen Wälder keinen entsprechenden Apparat zur Bewältigung der handels-industriellen Tätigkeit besitzen, sie den Staatsschatz durch bedeutende Verluste gefährden und gleichzeitig höchst gefährliche Erschütterungen im Wirtschaftsleben verursachen;

3. dass — da der durch den Staatsschatz aus staatlichen Wäldern gezogene Nutzen in keinem Verhältnis zu den Verlusten steht, die durch die Ausserbetriebsetzung zahlreicher weiterverarbeitenden Unternehmen, Zuwachs der Arbeitslosenzahl, Verringerung des Exportes, Verringerung der aktiven Handelsbilanz und der Steuerkraft der Holzindustrie verursacht wurden — es notwendig ist, dass sich in Zukunft die Administration der staatlichen Wälder bei Festsetzung der Holzverkaufsgrundsätze und Systeme übereinstimmend nach den Ergebnissen der Wissenschaft und Waldpolitik und im gleichen Masse Rücksicht auf die Entwicklung der inländischen Industrie und Einkommen der Staatlichen Wälder nehmen möge.

Uebereinstimmend mit dem einstimmigen Gutachten, von dem die Resolutionen des Kongresses zeugten erfordern die bisherigen Methoden, die gegenüber der Holzindustrie durch die Administration der staatlichen Wälder angewandt werden, eine grundsätzliche Revision.

Für die nächste Zeit stellen sich als besonders wichtig 2 grundsätzliche Desiderate vor.

1. Das Holz aus staatlichen Wäldern muss lediglich im Wege öffentlicher Ausschreibungen, zu denen ausschliesslich Holzindustrielle zugelassen werden dürfen, erfolgen.

Eine derartige Behandlung der Angelegenheit wird unzweifelhaft eine Beseitigung der Vermittlung, die in verschiedenen Gebieten (wie z. B. im Bereich der Direktion der staatlichen Wälder in Radomsk) eine richtige Katastrophe der Holzindustrie darstellt, ermöglichen.

2. Alle Preise, die für Rohmaterial durch die einzelnen Direktionen der staatlichen Wälder gefordert werden, müssten in ihrer Höhe den Erfordernissen der internationalen Konjunktur angepasst sein.

Begründung: Die staatlichen Wälder, die 50 Proz. des Holzgebrauchsangebotes darstellen, üben einen starken Einfluss auf die Holzpreise aus. Die bisherige Verkaufspolitik der staatlichen Wälder schätzte nicht die Konjunkturmomente, die rücksichtslos eine Ermässigung der Forderungen hinsichtlich der Preise von Seiten des Holzproduzenten

fordern. Die in letzter Zeit im Bereich der einzelnen Direktionen der staatlichen Wälder geforderten Preise wichen ganz bedeutend von den tatsächlichen Möglichkeiten der Industrie ab. Es bildete sich nun ein Zustand, der für beide Parteien als äusserst ungünstig anzusehen ist: Das Holz aus staatlichen Wäldern findet keinen Abnehmer, und die Industrie, die infolge der hohen Preise kein Rohmaterial kaufen kann, beschränkt ihre Produktion, was den vorher bereits festgestellten Rückgang des Beschäftigungsstandes verschlimmert.

#### B. Gründung eines vorläufigen Holzrates.

Angesichts der Notwendigkeit einer sofortigen Anwendung von radikalen Vorbeugungsmitteln zwecks Rettung der bedrohten Holzindustrie erhob der Kongress Postulate, die die sofortige Gründung eines vorläufigen, aussergewöhnlichen Holzrates bezwecken. Dieser müsste in erster Reihe aus massgebenden Regierungsfaktoren und beruflichen Vertretern der Holzorganisationen zusammengestellt sein.

Das entsprechende Desiderat bedarf keiner Begründung. Die Notwendigkeit der Anwendung sofortiger Hilfsmittel für die Holzindustrie schuf den Bedarf der Gründung eines Beratungsorgans, der eine Uebereinstimmung der staatlichen Waldpolitik mit den Forderungen der internationalen Konjunktur und den realen Bedingungen, unter denen die polnische Holzindustrie arbeitet, zulassen würde.

#### C. Tarifangelegenheiten.

Die mit 1. X. 1929 eingeführte Erhöhung der Frachtsätze, deren gegenwärtige Höhe die Zahlungsmöglichkeiten und -kräfte der Holzindustrie überschreitet, muss einer Reduktion unterliegen.

Auf der Linie dieses Desiderats, das durch den gegenwärtigen Konjunkturstand genügend begründet ist, bewegt sich der grundsätzliche Antrag, der eine Erhaltung des unveränderten Standes der Frachtsätze des polnisch-deutschen und polnisch-tschechoslovakischen Verbandstarifes bis zum 1. X. 1930 fordert.

2. Bei der Zufuhr von sowjetrussischem Holz für die inländischen Sägewerke müsste der Ausnahmetarif D2 von allen Grenzpunkten der russisch-polnischen Grenze angewandt werden, und nicht, wie bisher, von der Grenzstation.

Dieses Desiderat hat als Ziel die Schaffung solcher Bedingungen, unter denen sich kalkulationsmässig die Verarbeitung von russischem Holz auf polnischen Sägewerken lohnen würde.

Eine ausführliche Begründung des betreffenden Antrages, der in der Tarifkomiteesitzung vollkommene Einstimmigkeit erlangte, richtete die Rada Naczelna an das Landwirtschaftsministerium.

#### D. Steuerangelegenheiten.

Alle Steuerangelegenheiten, die auf dem Kongress behandelt wurden, fanden ihren Ausdruck in einer ganzen Reihe von Resolutionen die wir unmittelbar dem Finanzminister weiterleiteten.

#### E. Regierungslieferungen.

Hinsichtlich der Regierungslieferungen wird das grundsätzliche Desiderat erhoben, dass die bisherige Privilegierung der staatlichen Wälder in diesem Bereich dem Grundsatz Platz macht, dass eine gleichmässige Behandlung aller Lieferanten, ohne Rücksicht darauf, ob dies private oder staatliche Unternehmen sind, erfolgen muss.

#### F. Registerpfand am Holz.

Das Gesetzesprojekt betreffend das Registerpfand am Holz im Wortlaut festgelegt auf Grund der Verständigung mit der Rada Naczelna und dem Industrie- und Handelskammerverband muss in kürzester Zeit Gesetzeskraft erlangen.

Dieses Desiderat des Kongresses hat gleichfalls seine volle Begründung in den äusserst schweren Bedingungen der gegenwärtigen Lage. Infolge des langsamen Tempos, des Kapitalumsatzes und dem daraus sich ergebenden Mangel an Wechselmaterial kann die Holzindustrie die Diskontkredite in der Bank Polski, Bank Gospodarstwa Krajowego und Privat Bank im grösseren Umfange nicht ausnützen.

Bei diesem Sachverhalt entsteht nun die Notwendigkeit der Gründung eines Rechtsinstitutes, das eine Instandsetzung der — sachlich gesicherten — Kredite aus inländischen, insbesondere ausländischen Quellen gestatten würde.

Das Gesetzesprojekt über das Registerpfand am Holz, das durch Ministerialfaktoren im Einverständnis mit der Rada Naczelna und dem Industrie- und Handelskammerverband ausgearbeitet wurde, entspricht den Forderungen, welche die Holzindustrieproduktion erhebt. Es handelt sich also darum, dass durch schnelle Erledigung der Weitergabe an die Regierung im Gesetzesweg entsprechende Rahmen für die eigene Anstrengung der Holzindustrie geschaffen wären.

Dies sind die wichtigsten von den durch den Kongress der Holzindustriellen und -händler beschlossenen Desiderate.

Dr. L. L.

## Geldwesen und Börse

### Warschauer Börsennotierungen.

#### Devisen.

11. IV. Belgien 124.55 — 124.86 — 124.24, Danzig 173.49 — 173.92 — 173.06, London 43.40 $\frac{1}{2}$  — 43.51 — 43.29 $\frac{1}{2}$ , New-York 8.908 — 8.928 — 8.888, Paris 34.94 $\frac{1}{2}$  — 35.03 — 34.86, Prag 26.41 $\frac{1}{2}$  — 26.47 $\frac{1}{2}$  — 26.35, Schweiz 172.91 — 173.34 — 172.48, Stockholm 239.86 — 240.46 — 239.26, Wien 125.67 — 125.98 — 125.36, Italien 46.77 — 46.89 — 46.65.

12. IV. Belgien 124.55 — 124.86 — 124.24, Holland 358.40 — 359.30 — 357.50, London 43.39 $\frac{1}{2}$  — 43.50 — 43.28 $\frac{1}{2}$ , New-York 8.908 — 8.928 — 8.888, Paris 34.93 $\frac{1}{2}$  — 35.02 — 34.85, Prag 26.41 $\frac{1}{4}$  — 26.48 — 26.35 $\frac{1}{2}$ , Schweiz 172.91 — 173.34 — 172.48, Wien 125.64 — 125.95 — 125.33, Italien 46.76 — 46.88 — 46.64.

14. IV. Belgien 124.50 — 124.81 — 124.19, Danzig 173.42 — 173.85 — 172.99, Kopenhagen 238.88 — 239.48 — 238.28, Holland 358.48 — 359.38 — 357.58, London 43.38 $\frac{1}{2}$  — 43.49 — 43.28, New-York 8.908 — 8.928 — 8.888, Paris 34.93 $\frac{1}{2}$  — 35.02 — 34.84 $\frac{1}{2}$ , Prag 26.41 $\frac{1}{4}$  — 26.48 — 26.35 $\frac{1}{2}$ , Schweiz 172.88 $\frac{1}{2}$  — 173.31 $\frac{1}{2}$  — 172.45 $\frac{1}{2}$ , Stockholm 239.90 — 240.50 — 239.30, Wien 125.63 — 125.94 — 125.32, Italien 46.76 — 46.88, — 46.64.

15. IV. Belgien 124.51 — 124.82 — 124.20, Danzig 173.26 — 173.79 — 172.93, Holland 358.50 — 359.40 — 357.60, Kopenhagen 238.80 — 239.40 — 238.20, London 43.37 — 43.48 — 43.26, New-York 8.908 — 8.928 — 8.888, Paris 34.94 $\frac{1}{2}$  — 35.03 — 34.86, Prag 26.41 $\frac{1}{2}$  — 26.48 — 26.35, Schweiz 172.88 — 173.31 — 172.45, Stockholm 239.80 — 240.40 — 239.20, Wien 125.67 — 125.98 — 125.36, Italien 46.76 $\frac{1}{2}$  — 46.88 $\frac{1}{2}$  — 46.64 $\frac{1}{2}$ .

16. IV. Belgien 124.53 — 124.84 — 124.22, Holland 358.70 — 359.60 — 357.80, London 43.27 $\frac{3}{4}$  — 43.48 $\frac{1}{2}$  — 43.27, New-York 8.921 — 8.941 — 8.901, Paris 34.93 $\frac{1}{2}$  — 35.07 — 34.90, Prag 26.41 — 26.47 — 26.35, Schweiz 172.90 — 173.33 — 172.47, Wien 125.66 — 125.97 — 125.35, Italien 46.77 — 46.89 — 46.65.

17. IV. Belgien 124.52 — 124.83 — 124.21, Holland 358.75 — 359.65 — 357.85, Kopenhagen 238.80 — 239.40 — 238.20, London 43.36 $\frac{1}{2}$  — 43.47 — 43.26, New-York 8.908 — 8.928 — 8.888, Paris 34.96 $\frac{1}{2}$  — 35.05 — 34.88, Schweiz 172.92 — 173.35 — 172.49, Italien 46.77 $\frac{1}{2}$  — 46.89 — 46.66.

#### Wertpapiere.

4% Investitionsanleihe 121.25, 5-Proz. Konversionsanleihe 55.00, 10-Proz. Eisenbahnanleihe 102.50, 8-Proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-Proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 8-Proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego, 94.00, 7-Proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.25.

#### Aktien.

Bank Dyskontowy 116.00, Bank Polski 169.00 — 170.00, Bank Zachodni 80.00, Sila i Swiatlo 103.00, Cukier 30.00, Modrzejow 10.25, Ostrowieckie 70.00, Starachowice 20.00, Zieleniewski 57.00.

#### Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die erste Aprildekade weist einen Goldvorrat in Höhe von 702.030.000 Zl. auf, was im Vergleich zur vorhergehenden Dekade einen Zuwachs um 124.000 Zl. bedeutet. Die Geld- und Deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen verringerten sich um 26.117.000 Zl. auf 299.071.000 Zl., und die nicht deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen um 2.346.000 Zl. auf 113.885.000 Zl. Das Wechselportefeuille fiel um 14.790.000 Zl. u. beträgt gegenwärtig 608.802.000 Zl. Die Pfandanleihen verringerten sich um 1.543.000 Zl. auf 71.570.000 Zl. Andere Aktiva betragen 109.276.000 Zl., somit um 1.041.000 Zl. mehr, als in der vorhergehenden Dekade. In den Passiven stieg die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 1.031.000 Zl. auf 338.185.000 Zl. Das Bankbilletumlauf verringerte sich um 45.557.000 Zl. auf 1278.465.000 Zl. Das prozentuale Verhältnis der Deckung der Bankbillets und der sofort fälligen Verpflichtungen ausschliesslich mit Gold beträgt 43.43% 13.43% über die statutarische Deckung, die Edelmetall nun Valutadeckung 61.92 Proz. (21.92 Proz. über die statutarische Deckung).

#### Englischer Kredit für die polnische Zuckerindustrie.

Das „Warszawskie Towarzystwo Fabryk Cukru“ erhielt von der British Overseas Bank einen Kredit in Höhe von 125.000 Pfund Sterling, was in polnischer Währung über 5.000.000 Zl. beträgt. Diese Anleihe ist mit 6 Proz. jährlich verzinst.

## Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

### Handelsbilanz im Monat März.

Nach den vorläufigen Berechnungen des statistischen Hauptamtes stellt sich die Aussen-Handelsbilanz Polens (einschliesslich der freien Stadt Danzig) per März wie folgt dar:

Es wurden 306.514 to. Waren im Werte von 194.963.000 Zl. eingeführt. Ausgeführt wurden dagegen 1.312.646 to. Waren im Werte von 221.106.000 Zl. Das Aktivsaldo beträgt somit 26.143.000 Zl. Im Vergleich zum vorhergehenden Monat vergrösserte sich die Einfuhr im Gewicht um 25.102 to. und im Wert um 13.294.000 Zl. Die Ausfuhr dagegen verringerte sich im Gewicht um 261.692 to. im Wert um 3.014.000 Zl.

### Note der polnischen Regierung an Deutschland bezüglich der Zollerhöhungen.

Am 15. d. Mts. wurde dem deutschen Aussenminister Curtius die Note der polnischen Regierung betreffend die erhöhten Agrarzölle überreicht. Die Note stützt sich auf die Bestimmungen der Genfer Konvention bezüglich des Zollfriedens, in der die Parteien, u. a. auch Polen und Deutschland, sich verpflichteten, keine Erhöhungen ihrer Zölle durchzuführen und während eines festgelegten Zeitraumes dieses System zu erhalten, wie es bei der Abschliessung der Konvention bestand. Die Note weist darauf hin, dass durch die Annahme und

Einführung der neuen erhöhten Agrarzölle die Begünstigung des vor 4 Wochen unterzeichneten Handelsprovisoriums illusorisch wird. Die polnische Regierung behält sich vor, ihre Konsequenzen daraus zu ziehen, wenn die polnischen Wirtschaftsinteressen gefährdet werden.

Die Reichsregierung wird diese polnische Note erst nach Ostern beantworten. Grundsätzlich äussert man in Berliner Regierungskreisen die Auffassung, dass die deutschen Agrarzollerhöhungen lediglich gewissen Erhöhungen der polnischen Industriezölle entsprechen, und gegen solche Erhöhung oder autonomen Zollsätze Proteste nicht am Platze seien, weil der deutsch-polnische Handelsvertrag eine allgemeine Begünstigungsvereinbarung ohne jede Zollbindungen darstelle. Zu dem polnischen Hinweis auf die Genfer Zollfriedensvereinbarungen wird erklärt, dass Deutschland seine Unterschrift nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt gegeben habe, falls nicht dringende Lebensnotwendigkeiten es zu Zollerhöhungen nötigen sollten, und dass diese Einschränkung gerade mit Rücksicht auf die deutschen Agrarzölle gemacht worden sei.

#### Die Zollerhöhung der Vereinigten Staaten gefährdet den polnischen Export.

Die Zollerhöhung in den Vereinigten Staaten hat ein Echo in ganz Europa gefunden. Durch diese Zollerhöhung wird besonders Frankreich betroffen, in dessen Namen der französische Gesandte in Washington einen Protest gegen die ungewöhnlich hohen Zölle für Spitzen vorlegte. Polen exportiert zwar nicht sehr viel nach den Vereinigten Staaten, jedoch ist in letzter Zeit ein Zuwachs des Exportes von Hutstumpen nach Amerika zu verzeichnen. Die gegenwärtige Erhöhung der Zölle macht diesen Export beinahe unmöglich.

#### Unterzeichnung des polnisch-griechischen Handelsvertrages.

Am 10. d. Mts. wurde in Warschau der polnisch-griechische Handelsvertrag unterzeichnet. Der neue Handelsvertrag enthält eine ganze Reihe wichtiger Bestimmungen auf dem Gebiet des Warenaustausches zwischen beiden Staaten, ausserdem verschiedener Ermässigungen für Produkte Griechenlands und Polens. Der Vertrag ist auf der Klausel der grössten Meistbegünstigung gestützt.

#### Polnisch-rumänische Handelsvertragsverhandlungen.

Ende April d. Js. werden die polnisch-rumänischen Handelsvertragsverhandlungen in Warschau aufgenommen. Bisher besteht angefangen vom 1. März d. Js. eine Prolongation des polnisch-rumänischen Handelsvertrages um 3 Monate d. i. bis zum 1. Juni d. Js. Bis zum diesem Datum müsste somit der neue Vertrag abgeschlossen werden. Die neu aufzunehmenden Verhandlungen haben alle Aussichten eines günstigen Abschlusses, denn alle grundsätzlichen Punkte des Handelsvertrages sind bereits festgesetzt. Es wird nur noch die Angelegenheit der Transitarife behandelt. Zu bemerken ist noch, dass die gegenwärtige rumänische Handelspolitik nach einer Normierung ihrer Beziehungen zum Ausland auf fester Basis strebt, was der in letzter Zeit abgeschlossene italienisch-rumänische Handelsvertrag bestätigt.

#### Neues Präsidium der Zentral-Einfuhrkommission.

Dieser Tage fand eine Plenar-Sitzung der Zentral-Einfuhrkommission beim Ministerium für Industrie- und Handel statt. Im Zusammenhang mit der Reorganisation der Zentral-Einfuhrkommission wurden die Wahlen eines neuen Präsidiums dieser Kommission durchgeführt. Dieses stellt sich nun wie folgt dar: Vorsitzender Prof. S. J. Okoński (wiederholt), I. Vice-Vorsitzender Waclaw Purski (wiederholt), II. Vice-Vorsitzender Dr. St. Waschko, Direktor der Industrie- und Handelskammer Poznań.

#### Export lodzer Textilwaren im März.

Im März wurden aus dem lodzer Textilgebiet ausgeführt: Weisse Baumwollwaren 2778 kg. im Werte von 37.270 Zl., farbige Baumwollwaren 136.840 kg. für 1.571.030 Zl., halbwoollene Waren 19.962 kg. für 183.893 Zl., woollene Waren 38.076 kg. im Werte von 827.169 Zl., farbige Baumwollgewebe 30.046 kg. für 238.481 Zl. Insgesamt wurden 433.758 kg. im Werte von 3.669.007 Zl. ausgeführt. (Februar — 393.755 kg. im Werte von 3.764.410 Zl.)

#### Transitlinie Warschau - Bukarest.

Infolge Abschlusses des Luftverkehrsvertrages zwischen Polen und Rumänien wird ab 1. Juni d. Js. ein ständiger Luftverkehr Warschau - Bukarest eingeführt. Diese neue Luftlinie dürfte eine grosse Bedeutung haben insofern, als sie den Charakter einer grossen Transitlinie, die Verbindungen mit Hauptstädten des Westens und Nahen Ostens haben wird. Die Linie Warschau-Bukarest wird nämlich einerseits die Verlängerung der Linien Warschau-Paris und Warschau-Berlin, andererseits Bukarest-Constanza-Konstantinopel sein. Im nächsten Monat werden die ersten Probeflüge auf der neuen Linie durchgeführt.

### Inld.Märkte u. Industr.een

#### Gründung einer Solomitplattenfabrik in Oberschlesien.

Ende Mai d. Js. wird durch die Aktiengesellschaft „Solomit“ eine Solomitplattenfabrik in Dziedzice in Betrieb genommen. Vorläufig soll nur 1 Maschine Instand gesetzt werden, deren Jahresproduktion ca. 100.000 Quadratmeter Solomitplatten betragen soll. Die Solomitplatten sollen ausschliesslich aus inländischem Material, Stroh, und Draht, hergestellt werden. Entsprechend der Ausdehnung des Absatzes beabsichtigt die Solomit-Aktiengesellschaft weitere Fabriken in Pomorze-Wolynien und Sandomierz zu bauen.

#### Unzulängliche Organisation des Salzhandels.

Die schlechte Organisation des Salzhandels, die durch die dauernden Novellierungen der bestehenden Gesetze verursacht wird, und bei denen die Ansichten der Wirtschaftskreise nicht in Betracht gezogen werden, verursachen, dass die Salz-Engrosräder nur mit Defizit arbeiten und dadurch die Existenz von vielen Kaufleuten gefährdet ist. Die statistische Strömung, die grosses Unheil in allen Zweigen des Handels anrichtet, hat auch diesen Handelszweig nicht verschont. Besondere Beachtung verdienen nachstehende Angelegenheiten: 1. Gründung der „Freien Salzräder“ durch das Finanzministerium, die mit der Zeit die Salz-Engrosräder aus dem Handel ausschliessen sollen. 2. Festsetzung eines einheitlichen Verkaufspreises für das ganze Gebiet der Republik Polen, wobei die Weiten Entfernungen und nicht einheitlichen Transportkosten nicht in Betracht gezogen wurden. 3. Zuweisung eines sehr geringen Rabattes für die Salz-Engrosräder in Höhe von 5 1/2% und 4. Einstellung jeglicher Kredite mit gleichzeitiger Pflicht ständige monatliche Salzvorräte auf Lager zu halten.

#### Krane für den Hafen in Gdyn'a.

Das Industrie- und Handelsministerium bestellte bei der Vereinigten Königs- und Laurahütte 6 Krane zur Verladung von Stückgut im Hafen von Gdynia. Auf diese Weise wird der äusserst fühlbare Mangel an Kranen in Gdynia beseitigt.

#### Verständigung unter den Nagel- und Draht-Engros-händlern.

Zwischen dem Syndikat der Nagel- und Drahtproduzenten und den Vereinigten Engrosrädern wurde ein Vertrag abgeschlossen, auf Grund dessen die Engroskaufleute vom Syndikat ein bestimmtes Warenkontingent abnehmen sollen. Im Zusammenhang damit kam es auch zu einer Verständigung hinsichtlich der Preise.

#### Teuerungsindex.

Die paritätische Kommission für die Festsetzung des Teuerungsindex hat in ihrer Sitzung vom 8. April 1930 folgende Aenderungen in den Unterhaltungskosten einer Familie für die Zeit vom 28. Februar bis 31. März d. Js. festgestellt:

A) Lebensmittel, Licht, Wohn- und Brennmaterialkosten:	
am 28. Februar 1930	158.18 Zl.
am 31. März 1930	156.38 Zl.
Unterschied	1.80 Zl.
B) Bekleidung, Wäsche- und Schuhkosten unverändert.	
C) Gesamt-Unterhaltungskosten (A. u. B.)	
am 28. Februar 1930	190.85 Zl.
am 31. März	189.05 Zl.
Unterschied	1.80 Zl.
somit eine Verringerung der Unterhaltungskosten um 0.94 Proz.	

### Handelsgerichtliche Eintragungen

#### SAD GRODZKI KATOWICE.

H. B. 847. Towarzystwo Weglowe J. J. Kamienicy Sp. z ogr. odp. Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 31. Dezember 1929 wurde das Gründungskapital der Gesellschaft um 30.000 Zl. auf 50.000 Zl. erhöht. Im Zusammenhang damit wurde § 2 des Gesellschaftsvertrages geändert. Datum der Eintragung: 25. Februar 1930.

H. B. 1009. Budowa Nawozu Samochodowych dla potrzeb poźarnicznych i samorządowych Sp. z ogr. odp. Katowice. Der Leiter Jan Wolny ist ausgetreten. Datum der Eintragung: 24. Februar 1930.

H. A. 2545. E. Waclaw i F. Prouza, Szklarnia i Rafineria Kryształów Katowice. Persönlich verantwortliche Gesellschafter sind Eugeniusz Waclaw, Kaufmann aus Katowice, und Franciszek Prouza, Schleifer aus Pardubice Tschechoslowakei Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit mit dem 1. Februar 1930. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur beide Gesellschafter gemeinschaftlich berechtigt. Datum der Eintragung: 10. Februar 1930.

H. A. 2292. Fabryka Wyrobów Elektrotechnicznych Schildt i Ska, Katowice. Der Gesellschafter Moritz Schildt ist aus der Gesellschaft ausgetreten. Datum der Eintragung: 24. Februar 1930.

H. A. 1068. Th. Felkel Bauglaserel, Inhaber Theodor und Paul Felkel Katowice. Die Gesellschaft wurde aufgelöst, die Firma ist erloschen. Datum der Eintragung: 24. Februar 1930.

H. B. 989. Zakłady Ceramiczne Nowa-Wieś, Zagajski i Koplowitz Sp. z ogr. odp. Katowice. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 9. August 1929 wurde die Gesellschaft aufgelöst. Als Liquidatoren wurden bestellt: Mieczyslaw Zagajski in Warszawa und Henryk Koplowitz aus Król. Huta. Datum der Eintragung: 24. Februar 1930.

H. B. 414. Direktion der Disconto-Gesellschaft, Filiale Katowice. Durch Notariatsvertrag vom 25. Oktober 1929 wurde das gesamte Gründungskapital unter Ausschluss der Liquidation auf die Aktien-Gesellschaft „Deutsche Bank“ übertragen. Die Gesellschaft ist aufgelöst, die Firma der Filiale erloschen. Datum der Eintragung: 26. Februar 1930.

### Ausschreibungen

Das Schlesische Wojewodschaftsamt veröffentlicht eine Ausschreibung auf

a) Ausführung von Schlosserarbeiten beim Bau der Technischen — Berufsschule in Katowice. Die Arbeitspläne sind im Wojewodschaftsamt (Wydział Robót Publicznych) einzusehen. Offerten müssen bis zum 25. April d. Js. dem Wojewodschaftsamt zugestellt werden.

b) Bau eines 5 stöckigen Wohnhauses in Katowice bei der ul. Raciborska. Alle näheren Informationen, Formulare und Pläne sind im Wojewodschaftsamt Zimmer 805 einzuholen. Offerten sind bis zum 23. April d. Js. dem Wojewodschaftsamt zuzustellen.

c) Bau eines Gymnasiums in Plekary. in rohem Zustande. Offerten sind bis zum 25. April d. Js. dem Wojewodschaftsamt zuzustellen. Dortselbst sind auch in Zimmer 805 alle näheren Informationen einzuholen.

d) Ausbau des Knabengymnasiums in Tarn, Góry. Offerten sind bis zum 23. April d. Js. einzureichen.

e) Einrichtung einer Zentralheizung- und Kanalisationsanlage.

in der Villa des Direktors des städtischen Gymnasiums in Mikołów. Offerten sind bis zum 25. April einzureichen.

### Messen u. Ausstellungen

#### Erste kattowitzer Frühjahrsausstellung.

Wie bekannt, findet in der Zeit vom 17. Mai bis 3. Juni d. Js. die

I. Kattowitzer Frühjahrsausstellung statt. Nach Informationen der schlesischen Ausstellungs- und Propagandagellschaft (Katowice, ul. Slowackiego 24 Tel. 1868) erfreut sich diese Ausstellung sehr rezer Nachfrage, denn ca. 95 Proz. der zu vergebenden Stände sind bereits bestellt, sodass die Anmeldungsliste in den nächsten Tagen nach Ostern geschlossen wird. Diese Tatsache hat eine grosse wirtschaftliche Bedeutung, da sie beweist, wie sich die inländische Industrie für das oberschlesische Gebiet interessiert.

### DEUTSCHE THEATERGEMEINDE, KATOWICE

Sonntag, den 20. April, nachm. 3.30 Uhr (i. Osterfesttag)

... Vater sein dagegen sehr Komödie in 3 Akten (7 Bildern) v. Edward Childs Carpenter. Für die deutsche Bühne bearbeitet von Sil-Vara

Sonntag, den 20. April, abends 8 Uhr (i. Osterfesttag)

Weekend im Paradies Schwank in 3 Akten v. Franz Arno'd u. Ernst Bach

Mittwoch, den 23. April, abends 8 Uhr Reichshalle. Letztes Oa'spiel der „Tegeruscer“.

Der siebente Bua

Bauernposse von Max Neal und Max Ferner

Freitag, den 25. April 1930 abends 8 Uhr

„Zar & Zimmermann“

Komische Oper in 3 Aufzügen von Albert Lortzing.

Sonntag, den 27. April, nachm. 3.30 Uhr

Land des Lächelns

Romanische Operette in 3 Akten nach W. Klor Leon von Lu-twi Herzer und Fritz Löhner, Musik von Franz Lehar.

Sonntag, den 27. April, abends 8 Uhr

Czardastürin

Operette von Leo Stein und Bella Lenbach. Musik von Immerich Kalman.

Montag, den 28. April, nachm. 4 Uhr:

Max und Moritz

Märchen in 5 Bildern von Benno Franke. Musik von Walter Amg-rmayer

Montag, den 28. April, abends 8 Uhr

Kaiser von Amerika

Eine politische Komödie von Bernhard Shaw. Deutsch von Siegfried Trebitsch.

### CONCORDIA-IMPORT-EKSPORT

Spółka Akcyjna

KATOWICE, ULICA SOKOLSKA 4, TELEFON 205. 566, 2075

Knochen- und Lederleim Ceres - Scheidemandel  
Schellack orange u. Lemon \* Gummi arabicum  
Strem, Urodzaj

Verkauf nur engros! Verlangen Sie bitte Offerte unter Angabe der Mengen.

### L. ALTMANN

Eisenwarengrosshandlung

Katowice, Rynek 11.

Telefon 24, 25, 26. Gegründet 1865

Walzeisen, Bleche, Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, autog. Schweiß- und Schneid-Apparate, Bau- u. Karosserie-Beschläge, Haus- und Küchengeräte, Teppich-, Klopff- und Reinigungsmaschinen  
Marke „Hoover“

### INSERATE

in der Wirtschaftskorrespondenz haben grössten Erfolg

Prima  
**Dachpappen**

Steinkohlenteer, Klebemasse  
Goudron, Karboincum, Ruberoid,  
Isolierpappen, Zement,  
Gips, Rohrgewebe  
Liefert preiswert

**Julius Dollmann**  
Dachpappenfabrik  
Katowice Fabrik Zateże  
Telefon 52 Telefon 160  
Lager in Katowice,  
ulica Wojewódzka nr. 43.